



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 12. Juli 1990

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung .....	547
29. 6. 90	Gesetz über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz).....	567
29. 6. 90	Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen . . . .	571
20. 6. 90	Verordnung über den gewerblichen Personenverkehr (PBefVO) .....	574
20. 6. 90	Verordnung über den Güterkraftverkehr (GüKVO).....	580
27. 6. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik	De- 592
13. 6. 90	Beschluß des Ministerrates über die Akkreditierung deutscher und ausländischer Journalisten durch den Regierungssprecher beim Ministerpräsidenten der DDR .....	592
27. 6. 90	Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990 .....	593
	Berichtigungen .....	594

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990

### § 1

Das Gesetz vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533) i. d. F. des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird gemäß der Anlage geändert.

### § 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text der Zivilprozeßordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

### § 3

(1) Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen gerichtlichen Verfahren sind nach den veränderten Bestimmungen weiterzuführen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufende Fristen bestimmen sich nach den neuen Vorschriften.

(2) Anhängige Kassationsverfahren werden nach den bisherigen Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

### § 4

(1) Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Pfändung von Arbeitseinkünften erlassenen Pfändungsanordnungen bewirken nur die Pfändung des gemäß § 102 pfändbaren Betrages. Anordnungen und Beschlüsse, die eine weitergehende Pfändung bewirkten, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenstandslos; einer abändernden gerichtlichen Entscheidung bedarf es insoweit nicht.

(2) Die Drittschuldner sind verpflichtet, bei laufenden Pfändungen den von den Arbeitseinkünften pfändbaren Betrag mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu berechnen und bei der Durchführung der weiteren Pfändung zugrunde zu legen.

(3) Sind die Arbeitseinkünfte eines Schuldners für mehrere Gläubiger gepfändet, sind die Pfändungen in der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Reihenfolge auszuführen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Pfändung von Einkünften, die den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind.

### § 5

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Erste Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 25. Oktober 1977 — Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen — (GBl. I Nr. 32 S. 349),
2. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 1. Dezember 1977 — Pfändbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung — (GBl. I Nr. 37 S. 427),
3. die Dritte Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 1. Oktober 1984 — Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche — (GBl. I Nr. 31 S. 373).